

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 31. August 2006

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	3
Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden - Beschlüsse der Verbandsversammlung -	15

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Satzung über den Anschluss an die öffentlichen
Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes
Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

(im folgenden Zweckverband genannt)

- Entwässerungssatzung -**Präambel**

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit den §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und den §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 22.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	6
§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes.....	7
§ 5 Anschlusszwang	8
§ 6 Benutzungszwang	8
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	9
§ 8 Anmeldung (Anschlussantrag)	9
§ 9 Allgemeines zu den Abwasseranlagen.....	10
§ 10 Hauptentwässerungskanäle	10
§ 11 Grundstücksanschluss	10
§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen	11
§ 13 Durchführung der Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen	12
§ 14 Betriebsstörungen.....	12
§ 15 Sicherung gegen Rückstau	13
§ 16 Allgemeine Abnehmerpflichten	13
§ 17 Anzeigepflicht	14
§ 18 Beiträge und Gebühren.....	14
§ 19 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten	14

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
zur dezentralen Abwasserbeseitigung
 - b) zur Niederschlagswasserbeseitigung
als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Behandlungsanlagen im Trennverfahren, mit jeweils einem Leitungsnetz für die zentrale Abwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (3) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Die Niederschlagsentwässerung mittels Trennverfahren kann durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern auf diese übertragen werden.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung umfasst
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser,
 - b) das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und
 - c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten,
 - b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

-
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist nicht
- a) der aus Abwasserbehandlungsanlagen anfallende Klärschlamm,
 - b) unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wird,
 - c) Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann,
 - d) Niederschlagswasser, zu dessen Beseitigung andere Träger gesetzlich verpflichtet sind.
- (5) Mischverfahren
Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (6) Trennverfahren
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören
- a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des Zweckverbandes (wie z.B. Abwasserpumpwerke, Abwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
 - b) die Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller technischen Vorrichtungen des Zweckverbandes,
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen und Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung bedient.
- (8) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören insbesondere die Straßenentwässerungseinrichtungen, die Straßenabläufe, Anschlussleitungen der Straßenabläufe an die öffentliche Abwasseranlage und Sammelleitungen für Straßenoberflächenwasser sowie die Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (9) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören
- a) alle im Eigentum des Zweckverbandes befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Beseitigung von nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und
 - b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der Zweckverband dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (10) Zu der Anlage der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung gehören alle beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter (wie z.B. Gräben, Kanäle, Rückhaltebecken oder Reinigungseinrichtungen) im Eigentum des Zweckverbandes und im Eigentum Dritter, soweit sich der Zweckverband dieser zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- (11) Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der Sammelleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 11.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers bestimmt sind. Im Übrigen gilt § 12.

- (13) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
- b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem Zweckverband unbekannt ist oder
- c) der Zweckverband über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist unter Beachtung der Einschränkung in § 4 berechtigt, vom Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an die bestehenden öffentlichen Abwassereinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht für die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Abwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung besteht für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können. Dazu muss die jeweilige öffentliche Einrichtung in einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz vor dem Grundstück oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Anschlussrecht besteht auch für ein Grundstück, für das der Zweckverband einen durch dingliche Rechte im Grundbuch oder durch Baulast gesicherten Zugang hat oder den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sichergestellt erhält. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (3) Ein Anschlussrecht besteht nicht für die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, bei denen eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist und rechtlich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Anschluss an eine öffentliche Einrichtung kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder dieses dem Zweckverband unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen.

- (5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen der zentralen Abwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- oder Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten. Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, steht dem tatsächlichen Nutzer das Benutzungsrecht für die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 zu.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse sowie in die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen u.a. nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie stark fetthaltige oder leimartige Abwässer und feste Stoffe, z.B. Sand, Schutt, Asche, Schlacke, Müll, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle usw.;
 - b) Feuergefährliche, sprengfähige, giftige oder andere Stoffe, die die Abwasseranlagen oder die in ihnen arbeitenden Personen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Heizöle u.a.);
 - c) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen (säure- oder stark laugenhaltige Abwässer), die den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder die Reinigung und Verwertung der Abwässer erschweren können;
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben;
 - e) Abwässer, die wärmer sind als 35 Grad C;
 - f) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (2) Der Zweckverband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge (z.B. bei industriellen Werken usw.) versagen oder von einer Vorbehandlung durch eigene besondere Kläreinrichtungen abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (3) Als Voraussetzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen haben Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öl und Fette anfallen, nach Anweisung des Zweckverbandes und den entsprechenden Benutzungsbestimmungen Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtungen bestimmt der Zweckverband, und zwar im Rahmen der Bauordnungsbestimmungen. Die Entleerung kann der Zweckverband überwachen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen wieder zugeführt werden. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders oder vorschriftswidrige Beseitigung des Abscheidegutes entsteht.
- (4) Bei Abwässern, die den Verdacht aufkommen lassen, dass sie nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Zweckverband berechtigt, die Kosten der Prüfung dem Anschlussnehmer oder dem Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 aufzuerlegen.

- (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen kann vom Zweckverband auch versagt werden, wenn die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung erhöhter Abwassermengen oder veränderter Abwässer nicht ausreichen; dieses gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Abs. 2 sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung anschließen zu lassen, soweit Abwasser anfällt.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 zum Anschluss an die Anlage der zentralen Abwasserbeseitigung besteht für solche Grundstücke, wo Abwasser anfällt und die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig ist.
- (3) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage besteht für solche Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen eigenen Zugang zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung vorhanden ist. Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht auch für Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt und deren Anschluss durch ein im Grundbuch oder durch Baulast gesichertes Recht zur Durchleitung von Abwasser über ein fremdes Grundstück zur öffentlichen Einrichtung besteht, gesichert ist oder gesichert werden kann.
- (4) Soweit und solange Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht vorliegen, besteht der Anschlusszwang für die Anlage der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Anschlussnehmer und den Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2.
- (5) Die Verpflichtung zum Anschluss an die Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung besteht, soweit eine solche Anlage betriebsbereit vor dem Grundstück vorhanden ist und das Niederschlagswasser nicht nach gesetzlichen Vorschriften versickert oder durch andere Aufgabenträger beseitigt werden muss.
- (6) Wer zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksanlage und dem Grundstücksanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem der Zweckverband schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.
- (7) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 6 einzuhalten.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 ist verpflichtet, für sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer die öffentlichen Einrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.

- (2) Soweit der Anschlusszwang für die dezentrale Abwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, besteht auch der Benutzungszwang. Vorhandene abflusslose Gruben des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 sind entleeren zu lassen sowie das Schmutzwasser abfahren und behandeln zu lassen. Bei Kleinkläranlagen ist die Entnahme und Abfuhr des nicht separierten Klärschlammes sicher zu stellen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung und/oder zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Abwasserbeseitigungsanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- (4) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 3 einzuhalten.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann vom Zweckverband in Einzelfällen auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss und die Benutzung für den Verpflichteten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist vom Verpflichteten binnen eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe beim Zweckverband schriftlich zu stellen.

Wird die Befreiung für die zentrale Abwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Anmeldung (Anschlussantrag)

- (1) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses sowie die Genehmigung für die Einleitung der vom Zweckverband als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer ist vom Anschlussnehmer oder vom Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 für jedes Grundstück beim Zweckverband vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Einen Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstückes) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2.
- b) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung, Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:200. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume, mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Waschbecken, Toiletten usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen;
- c) ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
 - e) die Angabe des Unternehmens, durch das die Arbeiten innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen.
- (2) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder vom Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und den mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in 2-facher Ausfertigung beim Zweckverband einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.
- (3) Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen den einschlägigen Vorschriften, so erteilt der Zweckverband eine schriftliche Genehmigung zu ihrer Ausführung. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Ohne Genehmigung darf mit dem Bau oder der Veränderung von Entwässerungsanlagen nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 9

Allgemeines zu den Abwasseranlagen

Der Zweckverband lässt die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanäle) entsprechend den genehmigten Entwässerungsplänen nach den von ihm bestimmten Bauabschnitten herstellen. Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 10

Hauptentwässerungskanäle

- (1) Hauptentwässerungskanäle im Sinne dieser Satzung sind alle Kanäle einschließlich ihrer Sonderbauwerke mit Ausnahme der Grundstücksanschlüsse.
- (2) Die Hauptentwässerungskanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Abwasser. Im Zweckverband werden ausschließlich Abwasserkanäle gebaut.
- (3) Die Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Hauptentwässerungskanals kann von den Anschlussnehmern oder vom Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 nicht verlangt werden. Ausnahmen kann der Zweckverband vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (4) Nur Beauftragte des Zweckverbandes haben das Recht, die Hauptentwässerungskanäle freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Hauptentwässerungskanäle sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Straßenbaulastträgers und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

§ 11

Grundstücksanschluss

- (1) Grundstücksanschluss ist die Verbindung vom öffentlichen Hauptentwässerungskanal mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an dem Hauptentwässerungskanal und endet hinter der Grundstücksgrenze mit dem Übergabeschacht, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist. Er gehört zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband bestimmt in der Regel die Zahl, Art, lichte Weite und Lage der Grundstücksanschlüsse. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- (3) Grundstücksanschlüsse sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden und sind nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts genehmigungspflichtig bzw. sind durch den Zweckverband zuzulassen.
- (4) Der Zweckverband kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Anschlussnehmer durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden, wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des Zweckverbandes nur unter großen Schwierigkeiten oder mit verhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert, so muss der Übergabeschacht nach Möglichkeit auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Kann bei gemeinsamen Anschlüssen für mehrere Grundstücke der Prüfschacht nicht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden, müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und durch Baulast (§ 80 BauO) gesichert werden. Schließt ein Anschlussnehmer mit schriftlicher Genehmigung des Zweckverbandes sein Grundstück an den Grundstücksanschluss eines Nachbargrundstückes an, so ist der Neuanschließende verpflichtet, dem ersten Anschlussinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche zusätzliche Kosten für etwa notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil und etwaige Zusatzkosten sind mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Kosten nicht einigen, so stellt sie der Zweckverband fest.
- (5) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 darf keinerlei Einwirkungen auf Grundstücksanschlüsse und Zubehör vornehmen lassen, § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinfläufe, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage ist Sache des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Bauunternehmen und Installateure ausgeführt werden. Der Zweckverband kann anordnen, dass die Bauunternehmen und Installateure von ihm zugelassen sein müssen; er regelt für diesen Fall die Voraussetzungen für die Zulassung.
- (3) Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage müssen den Vorschriften der DIN 1986 und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den besonderen Vorschriften dieser Satzung entsprechen. Insbesondere kann der Zweckverband den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder einer Pumpe durch den Anschlussnehmer verlangen, wenn für die Ableitung der Abwässer zum Grundstücksanschluss kein natürliches Gefälle besteht, oder die Abflüsse von WC-Anlagen tiefer liegen als die Rückstauenebene des Hauptentwässerungskanal.
- (4) Der Zweckverband kann die Ausführung der Arbeiten überwachen lassen. Bei Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage müssen die zu prüfenden Abflussleitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Der Zweckverband übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

- (5) Für Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Grundstücksentwässerungsanlage auf Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlussplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstücks an die Grundstücksentwässerungsanlage eines Anschlussnehmers zwingend erforderlich, so findet § 11 Abs. 4 entsprechend Anwendung.
- (6) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 hat für eine satzungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Für die Beseitigung von Fehlern hat er umgehend durch sachkundige Installateure zu sorgen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Zweckverband auf Grund von Mängeln geltend machen. Mitanschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Der Zweckverband kann die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit prüfen (Abs. 4) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen.

§ 13

Durchführung der Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ist unter Berücksichtigung des Bauordnungsrechts für das Land Brandenburg, der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, durchzuführen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die Schmutzwasserabfuhr ist nachweislich festzuhalten und auf Verlangen dem Zweckverband vorzulegen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage muss so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie für Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist und jederzeit entleert und überwacht werden kann. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass diese nicht durch die Öffnung fallen können.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 hat die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch ein vom Zweckverband zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu beauftragen. Die hierfür entstehenden Kosten zahlt der Anschlussnehmer unmittelbar an das beauftragte Unternehmen. Die zugelassenen Entsorgungsunternehmen werden jährlich öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag kann der Zweckverband die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern.

§ 14

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln oder Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder überhaupt durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 15**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den Zweckverband gegeben.
- (2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückstauklappe ausgerüsteten Rückstauverschluss in dem zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst aber geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind grundsätzlich nicht statthaft.

§ 16**Allgemeine Abnehmerpflichten**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Verlegung von Abwasserkanälen, den Einbau von Schächten und dergl. sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinem Grundstück ohne Entschädigung zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen des Zweckverbandes auch noch bis zu dem von ihm bestimmten Termin nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in diesem zu belassen. Der Zweckverband kann dingliche Sicherheit dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Kanäle und Anlagen entstehenden Schäden hat der Zweckverband zu ersetzen, soweit sie nicht auf die Grundstücksentwässerungsanlagen des Anschlussnehmers selbst entfallen.
- (2) Jeder Anschlussnehmer muss den Anschluss anderer Grundstücke an seinen Grundstücksanschluss in den Fällen des § 11 Abs. 4 dulden.
- (3) Dem Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlagen des Grundstücks, insbesondere die Reinigungsöffnungen und Prüfschächte, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage sowie die Feststellung und Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlusskanälen und sonstigen Abwasseranlagen auf dem Grundstück unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen, insbesondere, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen aus Behältern) unbeabsichtigt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.
- (5) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Bei Abbruch eines Gebäudes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, hat der Anschlussnehmer dies dem Zweckverband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen werden kann. Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

- (7) Mehrere Anschlussnehmer eines Grundstückes der durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässerten Grundstücke haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis im Sinne dieser Satzung. In diesem Fall ist dem Zweckverband ein gemeinsamer Vertreter zu benennen, an den alle Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Geschieht dies nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die Übrigen wirksam.

§ 17**Anzeigepflicht**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung umgehend schriftlich dem Zweckverband zu melden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet.
- (3) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 5 haben Betriebsstörungen oder Mängel an den Abwasseranlagen unverzüglich dem Zweckverband zu melden.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Anlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändern, so haben der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 18**Beiträge und Gebühren**

Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird in besonderen Satzungen geregelt.

§ 19**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung gilt im Verbandsgebiet des KMS Zossen - ausgenommen dem Gebiet des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt der Stadt Zossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003. Gleichzeitig treten für diesen Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003 die Satzungen
- a) über den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (Fäkalentsorgung) des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) vom 25.06.1996 und
 - b) für die öffentliche Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 14.09.1995
 - c) über den Abwasseranschluss vom 22.03.1993
- außer Kraft.

Am Mellensee, den 23. August 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
- Beschlüsse der Verbandsversammlung -**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 22.08.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 14/2006	Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) - rückwirkend
VV 24/2006	Zuschlagerteilung – Ortserschließung Mellensee/Klausdorf, 1. BA Schmutzwassererschließung Mellensee

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin